

**Satzung über den fachgebundenen
Hochschulzugang für beruflich qualifizierte
Berufstätige ohne schulische Hochschul-
zugangsberechtigung
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 18. August 2009

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009... (GVBI S. 256), in Verbindung mit § 31 b Abs. 1 Satz 3 und § 31 c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBI S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBI S. 335), erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck

1. Abschnitt: Probestudium

§ 2 Verfahren zum Probestudium

§ 3 Durchführung des Probestudiums

§ 4 Wiederholung des Probestudiums

2. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 5 Ausschuss für die Durchführung des Hochschulzugangsverfahrens

§ 6 Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs

§ 7 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

§ 8 Durchführung der Prüfung

§ 9 Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

§ 14 In-Kraft -Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung beruflich besonders qualifizierter Berufstätiger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 Abs. 4 BayHSchG.

Die Feststellung erfolgt grundsätzlich durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nach Abschnitt 1 dieser Satzung. In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist, wird abweichend eine Hochschulzugangsprüfung nach Abschnitt 2 dieser Satzung durchgeführt:

- ? Amerikanistik (B.A-Fach)
- ? Anglistik (B.A-Fach)
- ? Deutsch - Französische Studien
- ? Deutsch – Italienische Studien
- ? Deutsch – Spanische Studien
- ? Englisch (Lehramt)
- ? Englische Sprachwissenschaft (B.A-Fach)

1. Abschnitt: Probestudium

§ 2

Verfahren zum Probestudium

(1) ¹Beruflich Qualifizierte gemäß § 31a QualV melden sich auf dem von der Universität Regensburg zur Verfügung gestellten Formular für ein Beratungsgespräch an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis 1. Oktober und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. April zu stellen. ³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag für das Wintersemester bis 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar zu stellen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
- d) ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflicher Berufspraxis.

(3) ¹Die Studentenzentrale Universität Regensburg prüft im Benehmen mit dem von der jeweiligen Fakultät benannten Fachvertreter die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formellen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält der Bewerber eine Einladung zu einem Beratungsgespräch. ³Nach Durchführung dieses Gespräches erhält der Bewerber eine Bescheinigung, nach der er sich für den beantragten Studiengang in ein Probestudium einschreiben kann. ⁴Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung entsprechend. ⁵Sofern die Unterlagen zur Anmeldung zum Beratungsgespräch unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit aufweist, erhalten die Bewerber einen ablehnenden Bescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. Die Immatrikulation erfolgt bedingt.
- (3) Das Probestudium ist bestanden
 - a) bei den modularisierten Studiengängen, wenn im pro Semester mindestens 10 Leistungspunkte, nach Abschluss des zweiten Semesters insgesamt mindestens 40 Leistungspunkte erreicht worden sind
 - b) bei den übrigen Studiengängen, wenn im 1. Semester mindestens ein Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung im 1. Semester zu erbringen sind, nach 2 Semestern zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern zu erbringen sind.
- (4) Sofern ein Studierender die geforderte Anzahl der Leistungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. die nach Abs. 3 Buchst. b) notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erreicht, ist das Probestudium nicht bestanden.
- (5) ¹Die diesbezügliche Feststellung wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. ²Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest und be-

scheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang. ³ Im Falle des Absatzes 4 erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid. ⁴ Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich.

2. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 5 Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung dem Ausschuss/ der Kommission, der/die für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen nach § 1 Satz 2 dieser Satzung zuständig ist.

§ 6 Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs

- (1) 1Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. 2Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt die Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung sind auf dem von der Universität Regensburg herausgegebenen Formular für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an die Studentenkanzlei zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - e) lückenloser tabellarischer Lebenslauf
 - f) Zeugnisse über Schulausbildungen
 - g) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
 - h) ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.

§ 7

Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen und ein Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Die Studentenzentrale Universität Regensburg prüft im Benehmen mit dem von der jeweiligen Fakultät benannten Fachvertreter die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.
- (2) ¹Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, erhalten die Bewerber eine Zulassung zur Prüfung mit der Mitteilung des Datums und des Ortes der Prüfung. ²Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhalten die Bewerber einen ablehnenden Bescheid. ³§ 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfung besteht aus mindestens einer schriftlichen und mindestens einer mündlichen Prüfung. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 9

Bewertung und Ergebnis der Prüfung

- (1) Es ist eine Niederschrift über die Prüfung anzufertigen. Die Bewertung der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung erfolgt durch den bzw. die Prüfer, die dem jeweiligen Ausschuss für den Hochschulzugang angehören sollen.
- (2) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

(3) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die schriftlichen und die mündliche Prüfungen im Verhältnis 3:1; das Ergebnis wird ebenfalls auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens 4,0 beträgt. ²Bewerber mit einer Prüfungsgesamtnote über 4,0 haben die Prüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid. ³§ 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zum nächsten Termin die Prüfung einmal wiederholen.

§ 11

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfung erhält der Bewerber vom Ausschuss eine Bescheinigung, die die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Die Studentenzentrale stellt eine Bescheinigung nach § 31b Abs. 2 QualVO aus.. ³Als Datum ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.

(2) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, erhalten vom Ausschuss einen rechtsmittelfähigen Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Studienberechtigung gilt nur für den beantragten Studiengang an der Universität Regensburg.

- (2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

§16

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 18.8.2009.

Regensburg, den 18.08.2009

Universität Regensburg

Der Rektor

i.V.

Prof. Dr. Stephan Bierling

Die Satzung wurde am 18.8.2009 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.8.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.8.2009.